

SATZUNG

des Landesverbandes Erneuerbare Energien MV

Gründungssatzung vom 31. 1. 2017

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Landesverband Erneuerbare Energien MV“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen werden.

§ 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist der Einsatz für Umweltschutz und Umweltbildung.
3. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen
 - Förderung der Umweltbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Initiierung und Begleitung von Projekten zur Förderung des Umweltschutzes
 - Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Beratung
4. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, das Gedankengut der Erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung und –effizienz sowie des Klimaschutzes zur Umsetzung der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern allgemein zu verbreiten. Politik und Öffentlichkeit sollen über die Potentiale der Erneuerbaren Energien informiert werden, um einen möglichst großen und aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Der Verein ist politisch unabhängig.
7. Für den Verein besitzen die Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung einen hohen Stellenwert. Extremistisches Gedankengut, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit stehen den Zielen und der Arbeit des Vereins unvereinbar entgegen. Die Zusammenarbeit mit Personen, Parteien und Organisationen, die extremistisches Gedankengut verfolgen, sowie deren Mitgliedschaft im Verein sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Initiativen werden, welche die Vereinszwecke unterstützen, insbesondere die Förderung der Erneuerbaren Energien.
2. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
3. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

5. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das den Zielen des Vereins zuwider handelt oder wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres, auf den er sich bezieht, fällig.
2. Über die Sonderregelung bezüglich der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand, der gemäß Anerkennung durch die zuständigen Finanzbehörden ggf. auch Spendenquittungen ausstellt.
3. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins, beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch einfachen Brief oder Email einberufen. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert einzuberufen.
3. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
4. Die regelmäßige Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig
 - Annahme des Arbeits-, Finanz- und Rechnungsprüfungsberichts
 - Beitragsordnung
 - Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung
 - Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
5. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins erforderlich. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Dieser Vorstand ist gemäß § 26 BGB der gesetzliche Vorstand. Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 12 weiteren Mitgliedern.
3. Von den weiteren Mitgliedern sollte jeweils ein Mitglied Vertreter eines Verbands aus den folgenden Bereichen der Erneuerbaren Energien sein: Wind onshore, Wind offshore, Solar, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet der Vorsitzende.
Der Gesamtvorstand trifft wichtige inhaltliche Entscheidungen.

5. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte eine Neubestellung nicht rechtzeitig erfolgen, bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Restvermögen an den Förderverein Akademie für Nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Naturschutz M-V e.V. in Güstrow oder dessen Rechtsnachfolger.

Schwerin, 31. Januar 2017

Die Gründungsmitglieder

- Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband M-V
- Fachverband Biogas e.V.
- SolarVerband MV e.V.
- Geothermie Neubrandenburg GmbH
- H.S.W. Ingenieurbüro - Ges. für Energie und Umwelt mbH
- Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke MV
- enviMV
- Deutsche Kreditbank AG
- Rudolf Borchert
- Dirk Donath
- Johann-Georg Jaeger
- Iris Putz
- Dr. Mignon Schwenke
- Ulrich Söffker
- Kay Wittig

Beitragsordnung

des Landesverbandes Erneuerbare Energien MV

- Stand 31. 1. 2017 -

A. Grundsätze

Für Unternehmen, die bereits in einem Branchenverband Mitglied sind, ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, wenn dieser Branchenverband Mitglied des LEE MV ist.
Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, beim Vorstand einen formlosen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen.

B. Der Jahresbeitrag beträgt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für Branchenverbände | mindestens 1.000 € |
| 2. Für Unternehmen | |
| a) für Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten | mindestens 200 € |
| b) für Unternehmen mit 21 - 50 Beschäftigten | mindestens 400 € |
| c) für Unternehmen mit 51 - 100 Beschäftigten | mindestens 600 € |
| d) für Unternehmen mit 101 - 500 Beschäftigten | mindestens 1.000 € |
| e) für Unternehmen mit über 500 Beschäftigten | mindestens 2.000 € |
| (Maßgeblich ist die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt des Beitritts, in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vorstand und Unternehmen kann eine spätere Anpassung erfolgen.) | |
| 3. Für Freiberufler | |
| Rechtanwälte, Steuerber., Wirtschaftsprüfer, Planer, Consultants u.a. | mind. 500 € |
| 4. Für Banken und Versicherungen | mindestens 1.000 € |
| 5. Für sonstige Institutionen | |
| Vereine, Verbände, Kommunen, Körperschaften, und andere Institutionen | mindestens 200 € |
| 6. Für Privatpersonen | mindestens 120 € |

C. Beitragshöhe bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft

Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 1. Juli eines Jahres, ist für das erste Jahr nur der halbe Beitrag zu zahlen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, auch durch Ausschluss, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

D. Fälligkeit

Die Beiträge sind zum Beginn eines jeden Jahres nach Zugang der Beitragsrechnung fällig. Soweit möglich soll die Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.